



JOHANNISLOGE „PRINZ VON PREUSSEN ZU DEN DREI SCHWERTERN“ IN SOLINGEN“

SATZUNG

der Johannistloge „Prinz von Preußen zu den drei Schwertern,“ zu Solingen
in Verbands der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland zu
Berlin.

I. Allgemeines

§ 1

- 1) Die am 22. Mai 1840 gestiftete und nach der im Jahre 1935 aus politischen Gründen erzwungenen Auflösung am 17. Februar 1948 wieder errichtete Johannistloge „Prinz von Preußen zu den drei Schwertern zu Solingen“ ist eine auf vaterländischer und christlicher Grundlage beruhende Vereinigung wahrheitsliebender, ehrenhafter Männer zur Pflege der Freimaurerei im Verbands der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland nach deren Lehrart und unter deren Aufsicht gemäß dem dieser erteilten Protektorium des Königs Friedrich II. vom 16. Juli 1774, dem Edikt des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 20. Oktober 1798 sowie der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1899.
- 2) Die Pflege der Freimaurerei durch die Loge nach der Lehrart der Großen Landesloge umfaßt die Förderung wahrer christlicher Religiosität, allgemeiner Menschenliebe, Hebung der Sittlichkeit und Erhöhung der Würde und des Wohles der Menschheit durch vorbildlichen, einwandfreien Lebenswandel, Duldsamkeit auf allen Gebieten der Kultur und Eintreten für freundschaftliche Annäherung der Völker unter Wahrung der Liebe zum eigenen Vaterland.

- 3) Die Große Landesloge und ihre Tochterlogen gründen sich auf die ursprüngliche, von den Anschauungen der Zeitalter unabhängigen Lehre von Jesu Christi. Niemand kann daher Mitglied werden, der äußerlich zu einer anderen als einer christlichen Religionsgemeinschaft gehört und sich nicht innerlich zur Lehre Jesu Christi bekennt. Die Große Landesloge und ihre Tochterlogen überlassen es jedem ihrer Mitglieder, die besonderen Lehren derjenigen christlichen Religionsgemeinschaft, der es durch Geburt, Erziehung oder eigene Wahl angehört, anzuerkennen und zur Ausgestaltung seines persönlichen religiösen Lebens zu benutzen.
- 4) Ihre Zwecke wollen die Große Landesloge und ihre Tochterlogen durch die der Großen Landesloge eigene Lehr- und Übungsart verwirklichen. Sie suchen ihre Mitglieder stufenweise fortschreitend zu edler, reiner Menschlichkeit, Duldsamkeit, Versöhnlichkeit, Selbstlosigkeit, Hilfsbereitschaft und Wohltätigkeit zu erziehen und für ihre Stellung in der Welt tüchtig und geschickt zu machen, im gleichen Sinne auf die Nebenmenschen einzuwirken und die gleichen Grundsätze allgemein zur Anerkennung zu bringen.
- 5) Zur Erfüllung dieser Zwecke werden die Mitglieder der Großen Landesloge in Ordens-Abteilungen (Tochterlogen, Johannislogen, Andreaslogen und Kapitel) zusammengefaßt.
- 6) Die Loge hat ihren Sitz in Solingen.

§ 2

- 1) Die Große Landesloge und ihre Tochterlogen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Loge. Sie haben bei ihren Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung der Loge oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke keinen Anspruch auf das Vermögen der Loge. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Loge fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Loge hat keine geschlossene Mitgliederzahl, Mitglieder der Loge können alle unbescholtenen Männer werden, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

II, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme oder Annahme in die Loge. Über die Aufnahme oder Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung der Loge. Der Aufnahme- oder Annahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das schriftlich mitzuteilen ist
 - c) durch einen auf Entlassung aus der Loge oder auf Ausschließung aus dem Freimaurerbunde lautenden, rechtskräftigen Spruch des zuständigen Ehrenrates,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Logenbeschluß, der nach schriftlicher Androhung erfolgen kann, wenn die Beiträge während eines Jahres nicht bezahlt oder während der gleichen Zeitdauer die Logenversammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht besucht worden sind,
 - e) durch Beitritt zu der Loge einer anderen Lehrart, der schriftlich mitzuteilen ist.
- 2) In den Fällen b) bis e) wirkt das Ausscheiden hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge erst zum Jahresschluß.
- 3) Entlassung oder Ausschließung kann erfolgen:
 - a) wegen Schädigung der Logeninteressen,
 - b) wegen ehrenrühriger Handlungen, auch wenn dieselben vor Eintritt in die Loge begangen sind,
 - c) wegen grober Verstöße gegen die Moral und gegen die § 1 und § 2 dieser Satzung,
 - 4) Der Ausscheidende hat die in seinem Besitz befindlichen, auf die Freimaurerei bezüglichen Schriften, Bücher und alle sonstigen Gegenstände, auch wenn sie sein persönliches Eigentum sind, unverzüglich der Loge zu übergeben. Jedes Mitglied hat durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben aufzuerlegen statt seiner dieser Herausgabeverpflichtung nachzukommen.

III. Mitgliederversammlung

§ 6

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten der Loge, insbesondere über die Verwendung des Vermögens. Sie wird von dem Vorsitzenden-Meister nach Bedarf

einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.
- 3) Ein Beschluß über die Auflösung der Loge oder das Abgehen von der Lehre der Großen Landesloge ist nur zulässig, wenn zu der Versammlung sämtliche Mitglieder der Loge unter Angabe des Zweckes eingeladen sind, die Großloge dabei gehört worden ist und mehr als drei Viertel sämtlicher Mitglieder der Loge dafür stimmen. Schriftliche Abgabe von Stimmen ist zulässig.
- 4) Die Auflösung und das Abgehen von der Lehrart müssen unterbleiben, wenn wenigstens neun Mitglieder, die den Meistergrad erlangt haben, in der Versammlung mündlich oder schriftlich dagegen Widerspruch erheben; das gilt auch dann, wenn diese neun Mitglieder weniger als ein Viertel der Mitglieder ausmachen.
- 5) Der Beschluß auf Auflösung oder auf Abgehen von der Lehrart ist nur dann wirksam, wenn er in Abständen von je drei Monaten zweimal wiederholt wird.
- 6) Ein Beschluß über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken sowie über Ausleihung von Geldern gegen oder ohne Sicherheit und über die Aufnahme von Darlehn ist nur zulässig, wenn zu der Versammlung sämtliche Mitglieder der Loge unter ausdrücklicher Angabe des Zweckes eingeladen worden sind.

IV. Beiträge

§ 7

Die Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

V. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

VI. Vorstand und Vertreter

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Logenmeister (Vorsitzenden Meister)
 - b) dem 1. Aufseher
 - c) dem 2. Aufseher.

- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren in einer vor dem Stiftungsfest der Loge stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Zu dieser Versammlung sind die Wahlberechtigten unter Angabe des Zweckes einzuladen. Die Einladung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltage zugegangen sein. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.
- 3) Die Wahl des Logenmeisters bedarf der Bestätigung des Landes-Großmeisters der Großen Landesloge.
- 4) Der Wechsel der abgehenden und der neugewählten Vorstandsmitglieder findet am Stiftungsfest der Loge statt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Logenmeister, in seiner Vertretung einer der beiden Aufseher.

VII. Verhältnis zur Großen Landesloge

§ 10

- 1) Der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland steht ein Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung zu. Dieses Recht beschränkt sich auf die Sorge dafür, daß das Vermögen nicht zu anderen als freimaurerischen Zwecken verwendet wird. Ihr steht das Recht zu, zuwiderlaufende Beschlüsse außer Kraft zu setzen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Loge oder bei Abgehen von der Lehrart der Großen Landesloge oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Loge der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland mit der Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, unter der Voraussetzung, daß die Große Landesloge zu diesem Punkt als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, fällt das Vermögen der Loge dem Verein "Altersheim für Freimaurer Johannisstift zu Einbeck e.V." mit der gleichen Verpflichtung zu. Sofern auch auf diesen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeitsverordnung nicht mehr zutreffen sollte, ist über die Verwendung des Vermögens unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ein Beschluß der Mitgliederversammlung der Loge herbeizuführen, der jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und der Großen Landesloge ausgeführt werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Johannisloge Prinz von Preußen zu den drei Schwertern zu Solingen am 23. November 1957 einstimmig angenommen.

gez. Carl Bonsmann
Vors. Meister
Für die Richtigkeit
gez. Unterschrift
Sekretär